über vor allem bargutun, daß biefes Berhalten, bas an fich ein gewichtiges Berbachtsmoment bilbet, burch besondere Grunde feine Erklärung und Rechtfertigung finde. In diefer Begiebung balt nun zwar die untere Inftang - die obere außert fich nicht bierüber - als erstellt, daß damals die Beklagte, nachbem zuvor einer ihrer Teilhaber ein haus erworben hatte, die Möglichkeit erlangt babe, ihre bisher bei Selfenberger & Cie. lagernden Waren in ben Maggeinen biefes Haufes unterzubringen. Allein damit ware nur erklart, warum die Beklagte bereits ihr gehorende Waren aus ben Magazinen ber gemeinschuldnerischen Firma weggenommen, nicht aber auch, warum sie in so ungewöhnlichem Mage Waren neu erworben haben sollte. Der angeblich um diese Zeit eingetretene Mehrabfat von Raffee steht laut ben bafur beigebrachten Belegen ju ber großen Bestellung vom 24. Marg in keinem Berhaltnis. Aber auch abgesehen von biefen Grunden ift im allgemeinen zu fagen, daß es noch viel gewichtigerer und schlüssigerer Indizien zu Gunften ber Beklagten bedürfte, um unter ben gegebenen Ber= baltniffen annehmen zu konnen, fie habe feinen Unlag gehabt, mit einer Überschuldung der Firma Helfenberger & Cie. zu rechnen, und fie habe in guten Treuen unmittelbar vor bem Zusammenbruch biefer Firma ein so großes Warenquantum bezogen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird im Sinne der Zusprechung des ersten Eventual-Berufungsantrages (auf Nichtherausgabe der vom 16. November 1910 bis 28. Februar 1911 gelieferten Waren) gutzgeheißen.

49. Arteil vom 23. März 1912 in Sachen Gebr. Sechner, Bekl., Wiberkl. u. Ber.=Kl., gegen Mechanische Ziegelfabrik Dinhard, A.-G. und Frik Vockhorn, Kl., Wiberbekl. u. Ber.=Bekl.

Art. 59 ff. OG: Berechnung des Streitwertes, wenn zwei Gläubiger auf Grund des Art. 285 Ziff. 1 SchKG miteinander eine Anfechtungsklage erheben. Berücksichtigung des Betrages einer nur für den Fall der Gutheissung der Klage erhobenen Widerklage. — Voraussetzung der Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung, wodurch eine Liegenschaft vom Schuldner gegen Uebernahme der Hypotheken zu Eigentum abgetreten worden ist, aus Art. 286 Ziff. 1 u. 288 SchKG ist, dass der Wert der Liegenschaft, abgesehen von später auf sie gemachten Verwendungen, den Betrag der Hypothekarschulden übersteigt. — Art. 287 Ziff. 2 SchKG: Dieses Wertverhältnis bildet auch eine Voraussetzung für die Beantwortung der Frage, ob die Liegenschaft das Aequivalent für eine beim Verkauf vereinbarte Tilgung einer Forderung des Verkäufers gegen den Käufer darstelle und insoweit die Abtretung der Liegenschaft anfechtbar sei.

- A. Durch Urteil vom 27. September 1911 hat die I. Appellationskammer des zürcherischen Obergerichts in vorsliegender Streitsache erkannt: "1. Der unterm 22. September "1910 zwischen den Beklagten und E. Ladner, Bauunternehmer "in Zürich III abgeschlossene Rausvertrag betreffend 13 a 61 m² "Bauland an der Scheuchzer= und Riedtlistraße in Zürich IV "Kat. Nr. 1629 mit dem darauf erstellten unvollendeten Wohnschaß wird als ansechtbar erklärt und die Kläger sind demgemäß "berechtigt, in der Betreibung gegen Ladner deren Pfändung und "Berwertung zu verlangen. 2. Auf die Widerklage 1 und 2 "wird nicht eingetreten."
- B. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten gultig die Berusung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen: "Es sei in Aufhebung des angefochtenen Urteils die Klage abzuweisen, eventuell es sei die Widerklage Nr. 1 gutzuheißen und festzustellen, daß bei einer Kücksertigung und vorgängig einer Berssteigerung und Berwertung der streitigen Liegenschaft die Kläger

der Beklagten einen Betrag von 60,000 Fr., eventuell einen gerichtlich festzusesenden kleinern Betrag zu bezahlen haben, weiter eventuell, es sei in Gutheißung von Widerklage 2 gerichtlich festzustellen, daß aus dem Erlös der versteigerten Liegenschaft vorgängig einer Zahlung an die Kläger und andere Gläubiger des Ladner den Beklagten ein Betrag von 60,000 Fr., eventuell ein kleinerer gerichtlich sestzusehner Betrag zuzuteilen sei. "Ferner werde beantragt, es seien eventuell die Ukten an die Borinstanz zur Ubnahme der offerierten Beweise zurückzusenden, sosern das Bundesgericht ein Beweisversahren bei prinzipieller Gutheißung einer der Berusungsanträge für nötig erachte.

C. — In der heutigen Verhandlung hat der Vertreter der Beklagten die gestellten Berusungsanträge erneuert. Die Vertreter der beiden Kläger haben beantragt, cs sei auf die Berusung wegen Unzuständigkeit des Bundesgerichts nicht einzutreten, eventuell sei sie als unbegründet abzuweisen und das angesochtene Urteil zu bestätigen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. - Caffian Ladner hatte auf der Liegenschaft Rat. Rr. 1629 an der Scheuchzer= und Riedtliftrafe in Zurich IV die Erstellung eines Doppelwohnhauses unternommen. Zahlungsichwierigkeiten hinderten ihn an der Fertigstellung der Baute und er schloß bann am 20. September 1910 mit einer Angahl feiner Gläubiger, nämlich mit den heutigen Beflagten, den Gebr. Lechner, und mit L. Bartholomé: Cuby, E. Frech: Schaub und C. Brühlhard, einen Bertrag ab, wonach diese Gläubiger erklärten, von Ladner die genannte Liegenschaft um die notariellen grundversicherten Supvtheten zu übernehmen und zu fangleien. Dabei murbe ferner unter anderm bestimmt, daß das auf der Bauftelle befindliche Gerustmaterial als Eigentum an die Räufer übergebe und daß bas Gefälligkeitsakzept von 1000 Fr. zu Gunften bes Gipfer= meisters Frech von den Räufern zur Zahlung übernommen und bei der ersten Geldaufnahme angewiesen werde. Als Tag der Fertigung sab ber Bertrag den 24. September 1910 vor, die Liegenschaft murbe aber schon am 23. September und zwar nur ben Beklagten, Gebr. Lechner, zugefertigt, die laut ihrer Angabe an Ladner 9000 Fr. zu fordern haben. Die Rläger, die Mechanische Ziegelfabrik Dinhard A.-G. und Frih Bockhorn, die ebenfalls Forderungen gegenüber Ladner beanspruchen, hatten es abgelehnt, dem Bertrag vom 20. September beizutreten. Nach dessen Abschluß hoben sie für ihre Forderungen Betreibung an, nämlich die Mechanische Ziegelsabrik Dinhard A.-G. für 1798 Fr. 35 Cts. samt Zins zu 5% seit dem 20. August 1910 und Bockhorn für 573 Fr. 55 Cts. samt Zins zu 5% zur Hälfte vom 1. Juli und zur andern Hälfte vom 1. Oktober 1910 an. Die Pfändungen blieben ergebnislos. Bockhorn erwirkte am 12. April 1911 noch einen besinitiven Berlustschein für 605 Fr. 20 Cts.

In der Folge haben diese beiden Gläubiger die vorliegende Rlage eingereicht mit dem Begehren, es sei der am 22. (?) September 1910 zwischen ben Beklagten und Labner abgeschloffene Raufvertrag als anfechtbar zu erklären und aufzuheben und die Liegenschaft zu Gunften ber Rlager in die Pfandmaffe einzubeziehen; eventuell fei festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet feien, den Mehrwert der Liegenschaft über die Hypotheken hinaus in die Pfandmasse Ladners einzuwerfen. Die Kläger machen geltend: Durch ben angefochtenen Liegenschaftsvertauf sei ihnen bas einzige Aftivum Ladners zur Deckung ihrer Forberungen entzogen worden. Der Wert der verkauften Liegenschaft erreiche 130,000 Fr., wofür Ervertenbeweis angeboten werde; und hiezu fomme noch der Wert der ebenfalls übergegangenen Gerüftungen und Baumaterialien von 3000 fr. Die Spotheten dagegen, beren ilbernahme die Gegenleiftung bilde, beliefen fich zusammen auf 108,804 Fr. 50 Cis. Die Forberung ber Beklagten betrage 5000 Fr. bis 7000 Fr. und die Beklagten seien also barüber hinaus bereichert. Die Anfechtbarkeit ergebe sich aus Art. 286 Biff. 1 wegen des Migverhaltniffes zwischen dem Werte der Liegenschaft und ber Gegenleiftung, aus Art. 287 Biff. 2, weil bie Ubernahme der Liegenschaft kein übliches Zahlungsmittel für bie Tilgung einer laufenden Forderung fei und aus Art. 288, weil Ladner den Rauf in der den Räufern erkennbaren Absicht, sie gegenüber den andern Gläubigern zu begunftigen, abgeschloffen habe; es seien ihm 1500 Fr. versprochen worden, wenn er ben Bertrag abschließe.

Die Beklagten haben zunächst beantragt, es sei die Rlage

angebrachtermaßen abzuweisen: Es fehle ihnen nämlich bie Passiblegitimation, weil nicht nur sie, sondern auch die andern Käufer batten ins Recht gefakt werden sollen. Eventuell sei die Rlage als fachlich unbegründet zu verwerfen. Für den Kall ihrer Gut= beifung haben fie widerklagsweise die Begehren gestellt: 1. Es feien die Rläger zu verpflichten, bei einer Rückfertigung und por= gangig der Verwertung der ftreitigen Liegenschaft ihnen 60,000 Fr. ober eventuell einen gerichtlich festzusetenden Betrag zu bezahlen. 2. Es sei ihnen aus dem Erlös der versteigerten Liegenschaft. vorgängig einer Zahlung an die Rläger und andere Gläubiger Ladners, 60,000 fr., eventuell ein gerichtlich festzusetzender Betrag zu bezahlen. 3. Sie seien als berechtigt zu erklaren, gegen Bezahlung der Forderung der beiben Kläger an Labner die Rückfer= tigung der Liegenschaft und deren Einbeziehung in die Pfandmasse zu verhindern. — In der Begründung ihres Rechtsstandpunktes führen die Beklagten aus: Der Vertrag sei abgeschlossen worden, weil die Baute bei der schlechten Lage Ladners nicht batte vollendet werden können und um die Entwertung der Liegenschaft zu ver= huten und die - unter diefen Umftanden den Glaubigerintereisen zuwiderlaufende — Grundpfandverwertung zu vermeiden. Bei der Robbauschätzung seien die beiben Häuser auf zusammen 81,200 Fr. gewertet worden. Rach diefer Schätzung habe Ladner nicht weiter gebaut. Die Baute sei nicht mehr als 80,000 Fr. wert und das Grundstück nicht mehr als 30,000 Fr., so daß der Totalwert nur 110,000 Fr. betrage, mas jum Beweis erstellt werbe. Bei einer Zwangsversteigerung aber waren faum noch 80,000 Fr. erhältlich gewesen. Gerüftmaterial sei nur für 500 Fr. mitverkauft worden. Auf ber Liegenschaft habe im ersten Range ein (Rredit= versicherungs=) Brief ber Gewerbebant Manneborf mit einem Rreditbetrage von 150,000 Fr. und einem Schuldbetrage von 108,804 Fr. 50 Cts. gelastet und nachgängig eine Sppothet von 15,000 Fr. Nach dem Kaufe sei die Liegenschaft ausgebaut worden und bie Enbschatzung für die Baute betrage nunmehr 145,000 Fr. Ferner sei auf einem nebenstehenden Bauplat noch ein Rohbau im Werte von 20,000 Fr. errichtet worden. Der Mehrwert der Liegenschaft betrage 64,000 Fr. und die Belastung fei um 24,000 Fr. gesteigert worden. An den Voraussetzungen

für die Ansechtbarkeit sehle es: Der Art. 288 sinde nicht Answendung, weil allen Gläubigern die Teilnahme am Konsortium angeboten worden sei; der Art. 286 nicht, weil kein Misvershältnis zwischen Leistung und Segenleistung bestehe, und der Art. 287 nicht, weil die Forderung der Beklagten an Ladner — die 9000 Fr. betrage — nicht getilgt worden sei.

2. — Die Ruftandiakeit bes Bundesgerichts ift gegeben: Die Klage beurteilt sich nach den Art. 285 ff. SchKG und bei der Widerklage stehen ebenfalls die bundesrechtlichen Grundsäbe über bie Anfechtungsklage und namentlich über die Ruckgemahr bes anfechtbarerweise erworbenen Vermögens, wenn nicht ausschließlich, boch zum minbesten mit in Frage. Bas ben Streitwert anbetrifft. fo bestimmt er sich laut ber bundesgerichtlichen Rechtssprechung (vergl. US 27 II S. 293, 30 II S. 379) bei ber Anfechtung außer Ronfurs nach bem Wert bes Bermögensgegenstanbes, aus bem fich der anfechtende Gläubiger für seine Forberung befriedigt machen will und nach ber Sohe des (ungedeckten) Betrages biefer Forderung, und gwar fo, daß der fleinere diefer Werte makgebend ift. Im vorliegenden Kall muß also auf die Forderungen ber beiben klagenden Gläubiger von 1798 Fr. 35 Cts. und 605 Fr. 20 Cts. abgestellt werden und zwar find fie laut Art. 60 Abs. 1 Di gusammengurechnen, da die Rläger die Anfechtung als Streitgenoffen, wenn auch jeder zu Gunften feiner Forderung, betreiben Hienach ift ber Streitwert hinsichtlich ber Klage auf 2403 Fr. 55 Cts. zu bestimmen und es müßte also insoweit das schriftliche Berufungsverfahren Plat greifen. Nun bat aber ber Beklagte auf Bezahlung oder betreibungsamtliche Zuteilung von 60,000 Fr. gerichtete Widerklagebegehren gestellt. Da bei diesen der Streitwert 4000 Fr. übersteigt und somit für sie das mündliche Berufungs= versahren gilt, so hat dieses Versahren auch für die Rlagebegebren Unwendung zu finden; denn maßgebend für bas anzuwendende Berufungsverfahren find bie bem Streitwerte nach größern ber ju beurteilenden Unspruche. Un bem Gesagten andert auch ber Umstand nichts, daß die Widerklageantrage nur eventuell gestellt find, nämlich nur fur den Fall, daß die Rlage gutgeheißen werbe. Auch so bilden sie Gegenstand des Streites und sobald mit ber Rusprechung der Rlage ihre Beurteilung nötig wird, bezieht sich

bie richterliche Entscheidung auf Ansprüche, deren Wert 4000 Fr. übersteigt.

- 3. Die von den Beklagten erhobene Ginrebe "ber mangeln= ben Baffivlegitimation" — in Wirklichkeit handelt es fich, wie bie Borinftang richtig bemerkt, um bie Ginrebe ber mehreren Streit= genoffen — beruht auf einer unrichtigen Auffassung bes Rlagebegehrens: Seinem Wortlaute nach geht biefes freilich in feinem ersten Teil dahin, ben Kaufvertrag vom 22. (sollte wohl heißen 20.) September 1910 als anfechtbar zu erklären. Aber bas wird boch lediglich in prajudizieller Beise verlangt, nämlich in Sinsicht auf bas weiter gestellte Begehren um Ginbeziehung ber gekauften Liegenschaft in die Pfandungsmasse Ladners. Rur das lettere Begehren bilbet inhaltlich und nach seinem Zwecke eine Anfechtungs= flage, indem es darauf gerichtet ift, ben Gigentumserwerb ber Beklagten an der verkauften Liegenschaft in Binficht auf die Betreibungsrechte ber Rlager als unwirffam ju erklaren. Mit ber Anfechtung des obligatorischen Kaufvertrages für fich allein aber hatten die Rlager nichts gewonnen und es ware eine folche Un= fechtung für fie auch nicht erforderlich gewesen. Denn ber genannte Bertrag hat das Eigentum des Pfandungsschulbners an ber Liegenschaft und bamit beren Pfandbarteit unberührt gelaffen. Rommt somit nur die Fertigung an die Rlager als ansechtbare Rechtsbandlung in Frage, fo hat sich die Rlage auch nur gegen bie Rläger und nicht auch gegen die andern beim obligatorischen Raufgeschäft Beteiligten zu richten. .
- 4. In ber Sache selbst fragt es sich vor allem, ob die Kläger durch die angesochtene Kauffertigung vom 23. September 1910 wirklich geschädigt worden, ob also dadurch Bermögen ihres Schuldners veräußert worden sei, auf das sie als Psändungs-gläubiger hätte greisen können. Dies ist aber so weit zu verneinen, als zur Zeit des Eigentumserwerbes der Beklagten auf der verkauften Liegenschaft Hypotheken lasteten und die Beklagten diese Hypotheken als Käuser übernommen haben. Denn ohne die Bersäußerung der Liegenschaft hätten die Kläger zur Besriedigung ihrer Forderungen nur jenen Betrag ihres Erlöses beanspruchen können, der nach der Deckung der Hypothekargläubiger übrig geblieben wäre. Zum Schaden der Beklagten haben also die

Rläger durch die Kauffertigung nur dann anfechtbarerweise Ber= mogen erworben, wenn ber Wert ber übertragenen Liegenschaft - ohne Berückfichtigung ber, wie behauptet, spater auf fie gemachten Bermendungen — ben Betrag ber von den Beflagten übernommenen Spoothekarichulden übersteigt. Auf diesen Bunkt haben benn auch beibe Barteien in ber Begrundung ihrer Rechtsftandpunkte Gewicht gelegt: Die Rlager haben geltend gemacht, daß die Beklagten eine Spoothekarschuld von zusammen 108.804 Fr. 50 Cts. (nebst der Wechselschuld Frech von 1000 Fr.) übernommen und dagegen eine Liegenschaft im Berfebremerte von 130,000 Fr. und mit bem zugehörigen Geruft- und Baumaterial von 133,000 fr. erworben hatten, mahrend bie Beklagten die (neben der genannten Wechselschuld) übernommenen Sypotheten auf zusammen 123,804 Fr. 50 Cts., ben Liegenschaftswert aber auf nur 110,000 Fr. und bas verkaufte Material auf nur 500 Fr. angeben. Im erstern Falle murde also die Erwerbung ber Liegenschaft für die Beflagten eine Bermogensvermehrung, im zweiten einen Berluft bebeuten. Welche biefer beiden Möglichkeiten autrifft, hat die Borinftang trot ben bafur angebotenen Beweisen nicht geprüft, sondern, wie sie selbst angibt, von den biezu erforderlichen Feftstellungen abgeseben.

Bevor die in dieser Hinsicht wesentlichen tatsächlichen Berhältnisse feststehen, läßt sich nun aber die Klage hinsichtlich keines der von den Klägern eingenommenen Standpunkte beurteilen worüber im einzelnen folgendes zu bemerken ist:

- a) Die Kläger sechten den Berkauf der Liegenschaft zunächst gestützt auf Art. 286 Ziff. 1 SchKG deshalb an, weil die Gegenleistung der Beklagten als Käufer zu der Leistung des Schuldners "in einem Misverhältnis stehe". Ob ein solches Miß-verhältnis vorliegt, beurteilt sich aber nach der Beziehung zwischen dem Verkehrswert der Liegenschaft mit Inbegriff der verkauften Zubehörden einerseits und der Summe der zur Zahlung über-nommenen Hypotheken und der Wechselschuld anderseits.
- b) Bon dieser Beziehung hangt ferner ab, ob ber im weitern angerufene Art. 288 SchKG zutreffe, insofern dieser vorausssetz, daß ber Schuldner durch die angesochtene Rechtshandlung tatsächlich seine Gläubiger "benachteiligt" ober einzelne von ihnen,

hier also die Beklagten "begünstigt" hat. Eine solche Benachteiligung ober Begünstigung ist ausgeschlossen, wenn der Berkauf für die Beklagten keine Bermehrung und für den Verkäuser keine Verminderung ihres Vermögens bewirkt hat.

c) Die Kläger haben endlich noch unter Berufung auf Art. 287 Ziff. 2 Sch & behauptet, der Pfandungsschuldner habe in der Form des angesochtenen Berkaufes seine Gelbschuld gegenüber den Beklagten, Gebr. Lechner, durch ein nicht übliches Zahlungsmittel getilgt.

Ob nun überhaupt die Liegenschaft in der Meinung verkauft worden sei, daß der Pfändungsschuldner kraft des Berkaufs von seiner Schuld befreit sein sollte und daß also die Beklagten als Käuser nicht nur die Hypothekarschulden zu übernehmen, sondern zugleich auf ihre Forderung gegen den Pfändungsschuldner zu verzichten hätten, ergibt sich aus dem Wortlaut des Vertrages vom 20. September 1910 nicht und geht auch sonst aus den Akten nicht hervor. Die Vorinstanz ist — von dem unten zu erwähnenden Standpunkt aus, der sie zur Gutheisung der Klage geführt hat — dazu gelangt, auch diese Frage offen zu lassen und von einer Tatbestandsseksstlung hierüber abzusehen.

Selbst wenn man aber annimmt, daß wirklich die Barteien die erwähnte Schuld haben tilgen wollen, in welchem Kalle Art. 287 Biff. 2 allein in Frage tommen tann, fo ließe fich über die Un= wendbarkeit diefer Bestimmung ebenfalls nur dann Klarheit gewinnen, wenn jenes Wertverhaltnis amischen ber Leistung und ber Gegenleistung ber Raufparteien in tatfachlicher Beziehung feststände. Eräfe nämlich die Behauptung der Beklagten zu, daß schon die von ihnen übernommenen Spootheken von zusammen 123,804 Fr. 50 Cts., deren Übernahme die hauptsächlichste Gegenleistung der Beklagten bildet, den Verkehrswert der Liegen= schaften (mit Inbegriff bes mitverkauften Materials) um rund 13,000 Fr. übersteigt, so erhöbe sich die Frage, ob überhaupt und eventuell zu welchem Teil ber Raufgegenstand bas Aquivalent - nicht der übernommenen Supotheken, - sondern der Befreiung bes Berkaufers von feiner Schuldpflicht bilbet. Rur soweit diese Frage zu bejahen ift, tann ber Raufgegenftand im Sinne von Urt. 287 Biff. 2 als Zahlungsmittel gedient haben. Auch in

vieser Hinsicht bedarf es also ber Festsetzung des Wertverhältnisses zwischen den Leistungen und Gegenleiftungen der Parteien beim Fertigungsafte.

Die Borinstanz hat nun freilich Art. 287 Ziff. 2 von dem Standpunkte aus als anwendbar erklärt, daß jedenfalls die vertraglich bedungene Übernahme des Gefälligkeitswechsels Frech als Tilgung einer Gelbschuld durch ein nicht übliches Zahlungsmittel gelten muffe. Bur Begrundung führt fie aus, Frech bezw. feine Firma sei an der Übernahme der Liegenschaft beteiligt gewesen und durch diese Übernahme habe ber Wechsel getilgt werden sollen. Dem gegenüber ist junächst zu bemerken, daß laut den Akten Frech nur beim obligatorischen Raufvertrag beteiligt mar, Gigen= tumer der Liegenschaft find durch Fertigung nur die Beklagten geworden, wie denn auch der Liegenschaftserwerb nur ihnen gegenüber angefochten wirb. Ob ferner in ber vertraglich bedungenen Übernahme bes Wechsels zur Zahlung wirklich eine Tilgung ber Bechselschuld aus dem Kaufgegenstand im Sinne von Art. 287 Biff. 2 fich finden laffe, braucht zur Zeit nicht geprüft zu werden: benn felbst wenn dem so mare, so bedürfte es wiederum der erwähnten tatfächlichen Feststellung über bas Berhältnis zwischen Raufgegenstand und Preis, um beurteilen zu konnen, ob und welcher Teil bes Raufgegenstandes die Gegenleistung bafür bildet, daß die Beklagten die Bezahlung der Wechselschuld des Verkäufers übernommen haben. Beigefügt werben mag nur, daß auch bann, wenn die Übernahme der Wechselzahlung anfechtbar ware, diese Anfechtbarkeit allein, die einen ganz geringen Teil ber von den Raufparteien bedungenen Leiftungen betrifft, doch nicht dazu führen fonnte, bas gange Bertigungsgeschäft als anfechtbar ju erklaren, wie es die Borinstanz getan hat.

5. — Die tatsächlichen Feststellungen, beren es laut den obigen Aussührungen zur Beurteilung der Klage bedarf, lassen sich auf Grund der vorhandenen Akten nicht vom Bundesgericht vornehmen und es ist daher nach Art. 82 DG unter Aushebung des angesochtenen Urteils die Sache zur Aktenvervollständigung und zu neuer Entscheidung an die Borinstanz zurückzuweisen. Die Widerklagebegehren sind nur für den Fall der Gutheißung der Klage gestellt. Da nun die Klage neuerdings vorinstanzlich

74 64

zu beurteilen ift und von dieser Beurteilung die ber Widerklage abhängt, hat das Bundesgericht zur Zeit auf deren Prüfung nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung wird dahin begründet erklärt, daß das angefochtene Urteil der I. Appellationskammer des zürcherischen Obersgerichts vom 27. September 1911 aufgehoben und die Sache zur Aktenvervollskändigung im Sinne der Erwägungen und neuen Beurteilung an die Borinskanz zurückgewiesen wird.

50. Arrêt de la II^o Section civile du 15 mai 1912 dans la cause Reichler, déf. et rec.,

contre la Banque cantonale vaudoise et consorts, dem. et int.

La prescription annale de l'art. 69 ancien CO n'est pas applicable à la créance basée sur l'art. 143 LP. - Art. 19 ancien CO: L'erreur commise par l'acheteur de l'auberge d'un failli en ce qui concerne l'existence et la cessibilité de la patente n'infirme pas la vente de l'auberge. - Art. 143, 259, 260 et 261 et suiv. LP. En matière de faillite, l'enchérisseur défaillant au sens de l'art. 443 al. 2 LP a le droit de compenser la créance en moins-value que des créanciers du failli font valoir contre lui en vertu d'une cession au sens de l'art. 260 LP, avec le droit reconnu et exigible à un dividende qu'il a acquis ensuite du paiement partiel par lui d'une créance hypothécaire grevant l'immeuble vendu aux enchères. - Le dividende est attribué à l'enchérisseur défaillant dans la mesureoù le produit de la réalisation de la créance en moins-value aurait été attribué au créancier gagiste aux droits duquel il est subrogé et proportionnellement au montant versé par lui à ce créancier.

A. — Le 25 février 1909, le défendeur s'est rendu solidairement avec G. Alioth-Druey, à Lausanne, adjudicataire des immeubles vendus aux enchères publiques par la masse en faillite de Charles-Maximilien Chanson, à Faoug, pour le prix de 30 000 fr. Reichler et Alioth ne payèrent pas le prix de vente de ces immeubles et l'adjudication du 25 février 1909 fut, conformément aux conditions de la vente, révoquée pour défaut de paiement. Une nouvelle vente aux enchères des mêmes immeubles eut lieu le 16 août 1909. Charles Reichler s'en porta à nouveau acquéreur pour la somme de 16 050 fr. Ces immeubles lui furent adjugés, après paiement de la somme indiquée.

- B. Au moment de la vente, les immeubles Chanson étaient grevés des charges suivantes:
 - a) Privilèges généraux.
 Impôts cantonal et communal . . . Fr.
 - b) Privilèges spéciaux.

Obligation hypothécaire en 1er rang en faveur du Crédit Foncier vaudois . » 15 000 — Gardance de dams en 2e rang en faveur

de l'Union vaudoise du Crédit . . > 18268 20

Ensemble Fr. 33 342 84

Le produit de la vente des immeubles a été absorbé par le paiement des privilèges généraux et celui de l'obligation hypothécaire du Crédit Foncier vaudois. Quant à l'Union vaudoise du Crédit, elle a été remboursée par le défendeur Reichler et la Brasserie d'Aarberg, qui s'étaient tous deux portés cautions solidaires envers elle du failli Chanson. Elle reçut de Reichler 9500 francs et de la Brasserie d'Aarberg 9222 fr. 40, pour lesquelles sommes Reichler et la Brasserie d'Aarberg ont été subrogés aux droits de l'Union vaudoise du Crédit contre le failli Chanson.

- C. Enfin et par cession du 24 novembre 1909, l'administration de la masse en faillite de Charles Chanson a cédé aux consorts demandeurs, à teneur de l'art. 260 LP, « la créance ou prétention qu'elle possède contre G. Alioth-Druey, Pontaise à Lausanne et Charles Reichler père en Crebelley, les Esserts près Clarens résultant de folle enchère » (suit le résumé de l'affaire).
- D. C'est en vertu de cette cession que la Banque cantonale vaudoise et les autres consorts demandeurs, après lui avoir fait signifier un commandement de payer qui fut frappé d'opposition, ont formé action le 23 novembre 1910 à Charles